1

Das Erkenntniß

des Großherzoglich Badiſchen Hofgerichts zu Mannheim

in Anklageſachen

wider den Profeſſor G. G. Gervinus
in Heidelberg,

wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,

dem

Rechtsgutachten

der Juriſten-Facultät zu Göttingen
gegenüber.

Braunſchweig,
C. A. Schwetſchke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das von dem Hofgerichte zu Mannheim wider den Professor Gervinus gesprochene Erkenntniß, durch welches der Angeklagte „wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mittelst der Presse“ (nach Inhalt der Entscheidungsgründe eigentlich wegen angeblicher Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie), zu Gefängnißstrafe von zwei Monaten und zur Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt, auch die Vernichtung seiner bekannten Druckschrift verfügt worden, ist freilich noch nicht in Rechtskraft getreten, und man darf erwarten, daß von dem Oberhofgerichte zu Mannheim das Erkenntniß des Hofgerichts nicht bestätigt, vielmehr der Angeklagte gänzlich wird freigesprochen werden. Wir hoffen dieses, nicht im Interesse freier wissenschaftlicher Forschung, welche nach unserm Dafürhalten durch einzelne verkehrte Richtersprüche sich nicht irre machen, nicht in ihrer Thätigkeit hemmen lassen, und selbst bei vermehrten künstlichen Hindernissen sich Bahn zu brechen wissen wird; nicht im Interesse der verfolgten Schrift, deren Inhalt durch die angedrohte Vernichtung der angehaltenen Exemplare nicht vertilgt, nicht aus der Reihe der Thatsachen getilgt werden wird; auch nicht vorzugsweise im Interesse des Angeklagten, welcher seiner Ueberzeugung das von ihm verlangte Opfer mit Gleichmuth zu bringen wissen wird, wir hoffen dieses hauptsächlich im Interesse der Rechtspflege und des deutschen Richterstandes, damit das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gerichte nicht erschüttert und damit namentlich das Ansehen der höchsten Gerichtshöfe Deutschlands möge aufrecht erhalten werden. Von vielen Rechtskundigen haben wir den einstimmigen Ausspruch gehört, daß, wie man sonst immer über die Schrift des Angeklagten urtheilen möge, eine Verurtheilung desselben nach dem badischen Strafgesetze in den beiden aufgestellten Anklagepunkten nicht möglich sei und in dieser Beziehung auch nicht einmal ein erheblicher Zweifel aufkommen könne. Was wir als die allgemeine Stimme unbefangener Rechtskundiger glauben bezeichnen zu dürfen, finden wir in dem Gutachten der Göttinger Juristenfacultät mit größter Klarheit und Gründlichkeit nachgewiesen; und

Digitized by Google

es ist in diesem Gutachten, aller Gründlichkeit ungeachtet, kein eigentlicher Zweifelsgrund aufgestellt, der einer besonderen Widerlegung bedurft hätte. Von den drei urtheilenden Mitgliedern des Hofgerichts hat Einer nicht nur für Freisprechung des Angeklagten gestimmt, sondern sich gedrungen gefühlt, sein Specialvotum besonders zu den Acten zu bringen. Wir sehen also zwei badische Hofrichter der Göttinger Facultät und gewiß dem größeren deutschen juridischen Publicum gegenüber. Der Angeklagte hat erklärt, daß es ihm nicht in den Sinn gekommen sei, durch seine Schrift und deren Veröffentlichung gegen ein Gesetz zu verstoßen; daß er nicht begreife, wie man seine Handlung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes bringen könne; und, wenn man erwägt, daß Einer seiner Richter, eine angesehene Juristen-Facultät und tausend andere Rechtskundige seine Handlung für straflos halten: so wird man ihm glauben müssen, daß der Gedanke an eine Gesetzübertretung ihm ferne gelegen. Gesetzt nun, die Frage über die Anwendung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzes auf die Schrift des Angeklagten sei schwierig und zweifelhaft; gesetzt, die Verurtheilung des Beklagten ließe sich mit nicht unerheblichen Argumenten vertheidigen: so bliebe es immer eine betrübende Erscheinung, daß ein höchst unbescholtener, ein durch wissenschaftliche Befähigung und Thätigkeit ausgezeichneter Mann so ganz wider Wissen und Willen einem Strafgesetze verfallen konnte; die anzuwendende strafrechtliche Bestimmung würde eine so unglücklich gefaßte sein, daß ihre Abänderung nicht schnell genug beschafft werden könnte; und es würde im vorliegenden Falle offenbar die Aufgabe der höchsten Staatsgewalt sein, die Anklage niederzuschlagen, damit nicht das formelle Recht in das größte materielle Unrecht sich verkehre.

Indessen also steht die Sache nicht; und daß sie nicht also steht, davon geben namentlich die hofgerichtlichen Entscheidungsgründe Zeugniß. Es ist sichtlich auf diese Entscheidungsgründe große Mühe verwandt; allein dennoch muß ihre Fehlerhaftigkeit jedem practischen Rechtskundigen sofort ins Auge fallen. Bei verwickelten Streitfragen besteht die Kunst der Rechtsfindung und der Abfassung der Entscheidungsgründe darin, die zu entscheidende Sache auf möglichst einfache Fragen zurückzuführen. In den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen scheint der entgegengesetzte Weg gewählt zu sein. Wie die zu entscheidenden Fragen zu behandeln waren, hätte das Hofgericht aus der klaren und gediegenen Darstellung des Göttinger Gutachtens (von dem Resultate abgesehen) entnehmen können. Statt dieser lichtvollen Darstellung finden

Digitized by Google

wir in den hofgerichtlichen Entscheidungsgründen Unsicherheit, Unschlüssigkeit und Mangel an genügendem logischen Zusammenhang. Aber schlimmer als diese formelle Fehlerhaftigkeit ist die materielle Unrichtigkeit der Entscheidungsgründe.

Diese Unrichtigkeit der Entscheidungsgründe in allen Punkten nachzuweisen, würde eine undankbare Arbeit sein. Fast jeder Satz könnte zu einer Berichtigung oder Widerlegung Anlaß geben. Es läßt sich aber die Unrichtigkeit im Ganzen auf kürzerem Wege darlegen.

Das Hofgericht hat mit Einstimmigkeit die Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrath unbegründet gefunden, und zwar wesentlich aus dem Grunde „weil ein verbrecherischer Vorsatz des Angeklagten, Andere zum Unternehmen einer hochverrätherischen Handlung durch directe Aufforderung zu bestimmen, nicht mit Gewißheit hergestellt sei." Uns scheint dieser Entscheidungsgrund, wenn er auch an sich richtig ist, doch nach der Lage der Sache nicht der eigentlich zutreffende zu sein; indessen wollen wir uns einer weiteren Kritik desselben enthalten. Nach Beseitigung der Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrath bleibt nur die Frage übrig, ob der Angeklagte durch die Herausgabe seiner Schrift gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen gesucht hat.

Um diese Frage zu beantworten, hat die Majorität des Hofgerichts eine Anzahl nach ihrer Ansicht dem Angeklagten nachtheiliger Stellen der Schrift hervorgehoben, diese Stellen nicht in der Ordnung und dem Zusammenhange, wie sie in der Schrift des Angeklagten einander folgen, sondern in einer beliebig gewählten Reihenfolge zusammengestellt; dann aus der vermeintlichen Quintessenz der solchergestalt herausgerissenen und combinirten Stellen eine Rede gegen die Monarchie gebildet; dabei auch mehrere Stellen, auf welche der Vertheidiger sich berufen, in Betracht gezogen, dieselben aber zu schwach gefunden, als daß sie die Wirksamkeit der bedenklich erscheinenden Stellen aufheben könnten.

Diese Art und Weise, wie die Majorität gleichsam mittelst eines Rechenexempels durch Addition und Subtraction, die Tendenz der Schrift herauszubringen sich bemüht hat, ist offenbar eine verfehlte, unzulässige, zweckwidrige. Auf ähnliche Weise läßt sich allerdings bei gegenseitigen Geldforderungen, durch Zusammenstellung der Debet- und Creditpöste ein Saldo berechnen; es läßt sich aber nicht aus herausgerissenen und beliebig gemischten Sätzen einer vom Anfang bis Ende einen und denselben Hauptgedanken verfolgenden Schrift mit einiger Sicherheit

Digitized by Google

der Charakter, die Tendenz der Schrift ermitteln und nachweisen. Diese fehlerhafte Methode mußte jedenfalls zu einem schiefen und unsicheren Urtheile über den Charakter der Schrift führen. Es fällt aber überdies in die Augen, daß die verurtheilende Majorität selbst die einzelnen Stellen großentheils mißverstanden; ihren Sinn unrichtig wiedergegeben und falsche Folgerungen aus denselben gezogen hat.

Die Entscheidungsgründe finden in der Schrift unter Anderen ganz allgemein und unbedingt der monarchischen Gewalt zum Vorwurfe gemacht, daß sie, auch in der constitutionellen Form, sich nur das Wohl Einzelner angelegen sein lasse. Dieser Fund beruht offenbar auf einem Mißverständnisse. Der Verfasser hat gerade der stärker gewordenen monarchischen Gewalt, der absoluten Gewalt nachgerühmt: „daß sie überall die gemeinschädliche Macht des Adels gebrochen, in den Völkern das Bewußtsein ihrer Freiheit geweckt, dem Erwerbfleiß der unteren Stände gegen die Beeinträchtigung der aristokratischen Gewaltthätigkeiten und Vorrechte Raum geschafft, dem Gedanken eines allgemeinen Staatsbürgerthumes, der Freiheit und gleichen Berechtigung aller Staatsbürger den Weg gebahnt habe."

Die Entscheidungsgründe lassen den Angeklagten sagen: „Der vierte Stand sei bemüht, sich dem dritten gleichzustellen, und mit diesem die oberen Stände und selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen. Zu diesem Streben sei er **berechtigt.**" (!) Der unbefangene Leser wird die Schrift wiederholt von Anfang bis Ende lesen können, ohne einen solchen Gedanken zu finden. Der Verfasser sagt wörtlich: „Als im 12—13. Jahrhundert die ritterliche Aristokratie kaum begründet war, so trat das Bürgerthum in einzelnen Städten und Städtebünden als ihr Nebenbuhler auf, mit nur vereinzelten Erfolgen. Es dauerte noch Jahrhunderte, ehe der Bürgerstand sich in größeren Staaten als eine politisch berechtigte Macht geltend machen konnte. Noch ist er nicht überall hierzu gelangt, und schon hebt sich gegen ihn, gerade so wie er einst gegen den Ritterstand, sein natürlicher Neider; der vierte Stand schiebt aufwärts, sich gleich zu stellen mit dem dritten und mit ihm gemeinsam die oberen Stände und selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen. Wird auch dies nur eine vorübergehende Zuckung sein, wie die städtischen Bewegungen im 13. Jahrhundert, wie die Jacquerie und die Bauernkriege? Wird auch der vierte Stand noch der Jahrhunderte bedürfen zu seiner politischen Bedeutung und Berechtigung, wie einst das Bürgerthum? Aber die Bewegung dieser Zeiten

Digitized by Google

ist nicht veranlaßt, wie die genannten, durch vereinzelten Druck und Elend, sondern sie ist die Folge einer allgemeinen Idee. Seit die Theile der Welt sich so nahe gerückt sind, daß man sich überall der Rolle bewußt geworden ist, die der europäische Stamm der übrigen Menschheit gegenüber spielt, hat der Menschenwerth eine ganz andere Bedeutung erhalten; die Europäer sind wie eine gemeinsame Aristokratie, die ihre Herrschaft über alle Welttheile breitet, und in dieser Gesellschaft will der unterste Mann als ein Gleicher mitzählen, weil er zu dieser Ausbreitung mehr gesteuert hat, als jeder andere; er hat die Menschen dazu geliefert und die Mittel des Handels beschafft. Hier liegt die Berechtigung zu seinen gegenwärtigen Strebungen." Es zeugt doch offenbar von einer mangelhaften, befangenen und einseitigen Auffassung, deren sich selbst eine streitende Partei enthalten müßte, wenn die Entscheidungsgründe in den hervorgehobenen Aeußerungen des Angeklagten den nackten Satz finden: der vierte Stand sei berechtigt, mit dem dritten die oberen Stände und fdie ürstliche Gewalt abzuwerfen.

Der Angeklagte hat gesagt, daß die Verfassung Englands nicht zum Formular für **jeden** anderen Staat sich eigne. Aehnliche Aeußerungen sind oftmals laut geworden, einmal auch mit großem Nachdruck aus dem Munde eines regierenden deutschen Fürsten hervorgegangen. Dennoch wird diese Aeußerung, wie von dem Ankläger, so auch in den Entscheidungsgründen dem Angeklagten gar sehr zum Vorwurfe gemacht; es wird nämlich aus derselben in Verbindung mit dem Umstande, daß der Verfasser außer der von ihm am stärksten gepriesenen Verfassung Englands auch das nordamerikanische Verfassungswerk lobend hervorhebt und die Anziehungskraft der nordamerikanischen Zustände schildert, der Schluß gezogen, daß der Verfasser die Monarchie überhaupt, und die constitutionelle insbesondere, als Verfassung für das europäische Festland verwerfe und der republikanischen Verfassung Nordamerikas, als dem Zielpunkt aller Freiheitsbestrebungen, das unbedingteste Lob verkünde. Es wird dabei theils unbeachtet gelassen, theils als unerheblich dargestellt, daß der Angeklagte an derselben Stelle, wo er die Verfassung Englands nicht zu einem Formular für jeden anderen Staat geeignet hält, hinzufügt, sie tauge vielmehr zur Norm nur für ein Volk, das aus gleichem Nationalsinn mit der gleichen Benutzung seiner alten und neuen Einrichtungen, eine seiner Natur und Eigenheit gleich entsprechende Verfassung zu bilden vermöchte; daß er lobend die Weisheit anerkennt, mit welcher 1688 die

Digitized by Google

Engländer, als sie eine Republik hätten gründen können, die monarchische Regierungsform beibehielten; daß er der französischen Verfassung von 1791 die Vernichtung der königlichen Vorrechte vorwirft; daß er zuletzt mit klaren Worten ausspricht, ob dereinst in Europa die Republik oder die Monarchie, die constitutionelle oder demokratische Monarchie den Sieg behalten, ob eine Republik, wenn es zu solcher komme, von Dauer sein werde, lasse sich nicht voraussagen. Die Schlußfolgerung, in welcher die Majorität des Hofgerichts sich bewegt, läßt sich etwa in folgende Gestalt bringen:

Die Verfassungen Englands und Nordamerikas sind vortrefflich;

die Verfassung Englands ist nicht zu einem Formular für jeden Staat geeignet;

also muß die republikanische Verfassung Nordamerikas in dem ganzen europäischen Festlande angestrebt werden.

In den Entscheidungsgründen wird dem Angeklagten namentlich vorgeworfen, daß er die Schwächen und Vergehungen der monarchischen Gewalt zusammenstelle; daß er darin der Wahrheit zuwidergehandelt, wird nicht behauptet. Als einzelne Aeußerungen werden in dieser Beziehung, meistens wiederholt, hervorgehoben: daß auf fürstliche Reformen von oben herab nicht zu bauen sei; daß man bei den ersten Anzeichen, daß die Völker ihre Verfassungen gebrauchen wollten, Freiheit und Verfassung unterdrückt habe; daß die monarchische Gewalt seit den Zeiten der französischen Revolution ihren Zauber, daß sie durch gemeinsamen Wortbruch jedes Vertrauen verloren, daß ihre neuesten Thaten ihr bei Vielen die letzten moralischen Stützen entzogen; daß selbst in den unumschränkt regierten Staaten das, was Jacob I. das Königshandwerk genannt, verlernt zu sein scheine. Dieses soll mit zum Beweise dienen, daß die Schrift nicht gegen verkehrte Regierungshandlungen, nicht gegen schlechte Regenten und Staatsmänner, nicht gegen die absolute Monarchie, nicht gegen eine beschränkte Monarchie mit schlechter Verfassung, sondern gegen jede monarchische Regierungsform, und daher ganz allgemein gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet sei! Es ist eine durchaus unrichtige Folgerung, daß derjenige, welcher die Schwächen und Fehler der Monarchie und der Monarchen hervorhebt, nothwendig ein Feind jeder monarchischen Regierungsform sei. Wie würde die hofgerichtliche Majorität über Luthers politische Glaubensansicht urtheilen, wenn derselbe in seiner Fabel erzählt, wie der Esel König geworden und regiert bis

Digitized by Google

auf den heutigen Tag, und wenn er in seiner Schrift von weltlicher Obrigkeit sich folgender Ausdrücke bedient: „Aber wilt du wissen, warum Gott verhängt, daß die weltlichen Herren also greulich müssen anlaufen? Ich will dirs sagen: Gott hat sie in verkehrten Sinn geben, und wills ein Ende mit ihnen machen, gleichwie mit den geistlichen Junkern. — Die weltlichen Herren sollten Land und Leute regieren äußerlich; das lassen sie. Sie können nicht mehr denn schinden und schaben, einen Zoll auf den andern, eine Zinse über die andere setzen; da einen Bären, hie einen Wolf auslassen; dazu kein Recht, Treu, noch Wahrheit bei ihnen lassen gefunden werden, und handeln, daß Räubern und Buben zu viel wären, und ihr weltlich Regiment ja so tief danieder liegt, als der geistlichen Tyrannen Regiment. — Und sollt wissen, daß von Anbeginn der Welt gar ein seltsam Vogel ist um einen klugen Fürsten, noch viel seltsamer um einen frommen Fürsten. Sie sind gemeiniglich die größten Narren, oder die ärgsten Buben auf Erden; darum man sich allzeit bei ihnen des ärgsten versehen, und wenig Guts von ihnen gewarten muß." — Und doch war Luther ein aufrichtiger Anhänger der monarchischen Regierungsform!

Eine durchgehends unrichtige Auffassung zeigt sich in den Entscheidungsgründen namentlich auch in dem Punkte, daß Alles, was der Angeklagte von demokratischen Staatseinrichtungen sagt und rühmt, immer auf eine demokratisch-republikanische Regierungsform bezogen wird. Die ausdrückliche Protestation des Angeklagten gegen solche Verwechselung in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter ist gänzlich unbeachtet gelassen. Wir begreifen nicht, wie man, zumal nach dieser Erklärung, in der Schrift des Angeklagten eine Anfeindung der constitutionellen Monarchie und eine unbedingte Anpreisung der republikanischen Staatsform hat finden können.

Mißverständnisse solcher Art ließen sich noch sehr viele in den Entscheidungsgründen nachweisen. Die bisher hervorgehobenen werden schon genügen, zu beweisen, daß die Majorität des Hofgerichts den Gedankengang des Angeklagten im Allgemeinen unrichtig aufgefaßt. Daß die beiden Richter die Schrift so vielfach mißverstanden, daß sie namentlich nicht im Stande gewesen sind, eine aus dieser Schrift zu entwickelnde politische Grundansicht des Verfassers, eine politische Tendenz der Schrift mit Evidenz nachzuweisen, kann ihnen nicht zum Vorwurf gereichen, denn das Verständniß der Schrift ist kein leichtes, der Verfasser hat seine eigene Ansicht über die in abstracto oder concreto beste Regierungsform nirgends dargelegt, und eine bestimmte

Digitized by Google

politische Tendenz möchte in der Schrift überall nicht enthalten sein. Daß die Schrift des Angeklagten Mißverständnisse hat hervorrufen können, müssen wir zugeben, weil ja die Wirklichkeit vorliegt. Aber wenn eine bestimmte politische Tendenz sich nicht mit völliger Gewißheit in der Schrift nachweisen ließ, so war ja für die Richter mindestens ein **non liquet** vorhanden, welches dem Angeklagten zu Gute kommen mußte.

Mittelst einer verfehlten Methode und unter fortwährenden Mißverständnissen kommt die Majorität des Gerichts solchergestalt zu dem Resultat: daß die Schrift gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet sei.

Nun soll noch nachgewiesen werden, daß die Schrift den Charakter der Aufreizung an sich trage. Wenn der Verfasser aus der Geschichte nachzuweisen versucht hätte, daß die constitutionelle Monarchie in Europa nicht von Dauer sein könne, daß der Gang der Weltbegebenheiten auf einen dereinstigen Sieg der republikanischen Regierungsform, vielleicht sogar im Verein mit Communismus, hindeute: wenn er diese Ansicht wissenschaftlich zu begründen, in einer nur wissenschaftlich gebildeten zugänglichen Darstellung auszuführen versucht hätte: so würde damit allerdings ein Stoff für eine wissenschaftlich-polemische Discussion, aber noch keine Aufreizung gegen bestehende Staatsformen und sociale Verhältnisse gegeben sein. Nun können selbst die Entscheidungsgründe es nicht in Abrede stellen, daß die Form wissenschaftlicher Forschung sich durch die ganze Schrift hindurchziehe; sie bemerken aber, daß nicht überall der Ton rein wissenschaftlicher Forschung eingehalten sei, z. B. nicht bei der Erwähnung der Lehre von der göttlichen Einsetzung der Monarchie, nicht bei dem mitleidigen Belächeln der eiteln Freude der herrschenden Partei an augenblicklichen Vortheilen u. s. w. Es scheint, als ob die Majorität sich hier durch das von dem Staatsanwalt erfundene Schlagwort des „Beiwerks" habe irre führen lassen und der Ansicht sei, daß eine rein wissenschaftlich gehaltene Schrift auch immer trocken und schmucklos, aus derselben Humor, Witz, Ironie, alles Kaustische, jeder Sarcasmus verbannt sein müßte; daß der wissenschaftliche Forscher jede von ihm verworfene Ansicht mittelst förmlicher Syllogismen zu bekämpfen gehalten sei, selbige nicht mit einer sein Urtheil über ihre Werthlosigkeit kurz andeutenden herben Bezeichnung abfertigen dürfe. Ist dieses die Meinung der Majorität, so hätte sie freilich eine große

Digitized by Google

Anzahl von Stellen auftreiben können, in welchen „der Ton rein wissenschaftlicher Forschung nicht eingehalten worden."

Der mangelhafte Begriff der Majorität von der Wissenschaftlichkeit tritt aber noch stärker hervor, wenn es in den Entscheidungsgründen heißt: „Der Zweck der Wissenschaft ist Wahrheit; sobald sie der Förderung von Parteizwecken dienstbar gemacht wird, ist sie nicht mehr rein und unverantwortlich; sie ist nur Form eines ihr fremden, mit ihrem Zwecke unvereinbaren Wesens, nur Mittel zu einem ihr fremden Zweck." Es ist uns vielleicht nicht gelungen, in den eigentlichen Sinn dieses nicht sehr klaren Satzes einzudringen. Wir glauben indeß, daß jedenfalls hat ausgedrückt werden sollen, eine in dem Interesse irgend einer bestehenden Partei abgefaßte, der Form nach noch so wissenschaftlich gehaltene Darstellung verdiene nicht die Achtung und die Anerkennung, welche man wissenschaftlichen Arbeiten im Allgemeinen zu zollen habe, weil nämlich der Zweck der ächten Wissenschaft nur Wahrheit sei. Hat die Majorität denn nicht bedacht, daß eine im Interesse einer Partei und für ihre Zwecke verfaßte Schrift gerade dadurch hervorgerufen sein kann, daß der Schriftsteller der Wahrheit zum Siege verhelfen will? Als das Stäbel'sche Testament angefochten wurde, bildeten sich unter den Rechtsgelehrten Deutschlands Parteien, und es erschienen ausführliche Schriften für und gegen die Gültigkeit der Erbeseinsetzung. Als in Preußen von der Regierung die weitere Verbreitung der Berliner Dom-Agende beabsichtigt wurde, bildeten sich Parteien für und gegen die Einführung der neuen Liturgie, und es erschienen mehrere Schriften über das liturgische Recht und den höchsten Episcopat protestantischer Fürsten, über die Angemessenheit der Agende für die Lutheraner. Ob den Entscheidungsgründen die Ansicht zu Grunde liegt, daß allen in solchen und ähnlichen Veranlassungen verfaßten Schriften, allen Schriften, in welchen ein zur Parteifrage gewordener Gegenstand behandelt und für oder gegen die eine oder andere Partei entschieden wird, das Prädicat der Wissenschaftlichkeit, der reinen Wissenschaftlichkeit abzusprechen? Wer möchte es wagen, den loci communes Melanchthons, diesem Vorbilde protestantischer Dogmatik, obgleich diese Schrift zur Zeit gährender Parteiung und von dem Standpunkte der Reformatoren aus verfaßt worden, das Verdienst der größten Wissenschaftlichkeit streitig zu machen, und zu behaupten, daß der Verfasser ein anderes Ziel vor Augen gehabt, als der Wahrheit zum Siege zu verhelfen? Bei dieser eigenthümlichen, aber völlig unberechtigten Auf-

Digitized by Google

fassung der Wissenschaft ist noch der Parteistandpunkt bemerkenswerth, den die Entscheidungsgründe dem Angeklagten anweisen, wenn sie sagen: daß er sich unverhüllbar auf den Standpunkt der Partei der gegen die gesetzlichen Regierungsgewalten anstrebenden Massen gestellt habe!

Es möchte in der That zu wünschen sein, daß für die Beurtheilung der Frage von der Wissenschaftlichkeit der Schrift besondere Sachverständige zugezogen worden wären.

Auch über die rechtliche Bedeutung der Frage von der Wissenschaftlichkeit scheinen die Entscheidungsgründe völlig im Unklaren zu sein, wie aus folgenden Sätzen sich ergiebt: „Auch dem Geschichtsschreiber kann nicht gestattet sein, durch öffentliche Verkündigung vermeintlicher oder angeblicher Resultate seiner Forschung, insbesondere durch seine Schlüsse von der Vergangenheit auf die Zukunft, durch Erregung von Leidenschaften und Hoffnungen, deren Gegenstand die gesetzwidrige Aenderung der gesetzlich bestehenden Staatsordnung ist, zur Gefährdung der Ruhe und Ordnung im Staate beizutragen. — Ist aber der Inhalt der Schrift staatsgefährlich, und eine das Bestehen der gesetzlich sanctionirten Staatsform gefährdende Absicht darin erkennbar, so darf die gesetzlich bestehende Staatsgewalt, welche den Schutz des Gesetzes gegen eine solche Gefährdung in Anspruch nimmt, nicht auf das unzuverlässige Gebiet wissenschaftlicher Kritik verwiesen werden, wo sie es dahingestellt sein lassen müßte, ob und in welcher Weise Jemand die Bekämpfung der Ausführung des Verfassers sich zur Aufgabe setzen werde, sondern sie hat das Recht und muß es haben, auch den Gelehrten, der von seiner Stellung aus mit Waffen, die ihm zu Gebote stehen, die Grundpfeiler des Staatsgebäudes untergräbt, darüber zur Verantwortung vor dem Gesetze zu ziehen, das für Alle besteht und vor dem Alle gleich sind." Diese beiden Sätze stehen unserer Ansicht nach völlig leer und bedeutungslos da, und berühren Punkte, z. B. die Gleichheit vor dem Gesetze, auf welche gar nichts ankommt. Es wird ja kein Vernünftiger behaupten wollen, daß der Geschichtsschreiber, der Gelehrte von den Strafgesetzen eximirt sei. Damit er den Strafgesetzen verfalle, genügt ja, daß seine Handlung durch das Gesetz mit Strafe bedroht sei; es ist völlig unnöthig, daß sie auch noch staatsgefährlich sei, daß durch sie der Boden, auf welchem die Grundpfeiler des Staates stehen, wankend gemacht werde. Die wissenschaftliche Form, der wissenschaftliche Charakter

Digitized by Google

der Schrift kommen lediglich für die Frage in Betracht, ob man die Art und Weise, wie die Schrift im Allgemeinen auf das lesende Publicum einwirken werde, als Aufreizung bezeichnen dürfe.

Statt diese Frage, wie es ganz unerläßlich war, in ihrer Einfachheit und Bestimmtheit aufzustellen und zu beantworten, suchen die Entscheidungsgründe lediglich darzuthun, daß die Schrift schädlich wirken könne, daß man sie als gefährlich betrachten dürfe. Die vermeintliche Gefährlichkeit der Schrift ist es, um welche sich jetzt die Entscheidungsgründe in unklaren Aeußerungen herumbewegen. Die Gefährlichkeit wird namentlich auch darin gefunden, daß ein Theil ihres Inhalts in Auszügen den ungebildeten Massen zugänglich gemacht werden; daß die Schrift auch von weniger Gebildeten, weniger Urtheilsfähigen gelesen werden und auf solche Menschen eine verderbliche Wirkung äußern könne. Zur Probe der Logik, welche in Betreff der „Aufreizung" in den Entscheidungsgründen vorherrscht, mögen folgende Sätze dienen: „Eine solche auch gegen die constitutionelle Monarchie gerichtete Darstellungsweise (?) ist geeignet, die Achtung vor dem grundgesetzlichen Zustand, die Liebe und das Vertrauen zu demselben und die Hoffnung auf sein gedeihliches Fortbestehen und seine gesunde Entwickelung zu untergraben, und dadurch, daß gesetzwidrige strafbare Begebenheiten mit allem Aufwand von geschichtlicher Ausstattung (?) als berechtigt und wünschenswerth dargestellt werden, den Abscheu zu vertilgen, mit welchem jeder Frevel am Gesetz, namentlich am Staatsgrundgesetz, betrachtet werden soll. Der Inhalt der Schrift ist **somit** (?) geeignet, auch gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, und dadurch in Deutschland Zustände herbeizuführen, durch welche jede, auch die constitutionelle Monarchie, und diese insbesondere auch in Baden, wieder gefährdet würde. Die Schrift ist überdies bei der politischen und literarischen Bedeutung des Namens ihres Verfassers und bei den besonderen Verhältnissen unserer Zeit um so schädlicher zu wirken geeignet, da in Deutschland kaum erst die revolutionären Erschütterungen überwältigt sind, auf deren Erneuerung der Angeklagte Hoffnung setzt, (!) während in Folge derselben in stets noch bedrohlicher Weise Mangel an Gesetzlichkeit und weitreichende Begriffsverwirrung fortherrscht." — Der Begriff der Aufreizung wird nirgends festgehalten; und aus den hervorgehobenen Sätzen möchte hervorgehen, daß die Majorität des Hofgerichts vorzugsweise eine zu befürchtende Verbreitung staatsgefährlicher theoretischer Ansichten vor Augen gehabt, und

Digitized by Google

außer Acht gelassen, wie verschieden davon noch eine „Aufreizung“ sei.

Ueberhaupt haben sich die Entscheidungsgründe in ihren Betrachtungen über die Gefährlichkeit der Schrift einen weiten Spielraum erlaubt, und mittelst ähnlicher Darstellung möchte es leicht werden, historische und politische Betrachtungen, welche mit dem System der Regierungsmänner im Widerspruch stehen, als staatsgefährlich darzustellen. Selbst auf die Vorträge des Staatsanwalts ließe sich eine solche Deduction zur Anwendung bringen. Dem Angeklagten wird ja namentlich zum Vorwurf gemacht, daß er die wachsende Stärke demokratischer Grundsätze, die Schwäche der Regierungsgewalten diesen gegenüber schildere, die Wiederkehr freiheitlicher Bewegungen und ihren dereinstigen Sieg vorhersage und dadurch den Hoffnungen und Leidenschaften der den Regierungsgewalten feindlichen Massen Vorschub leiste. Der Staatsanwalt hat nicht nur die vorzugsweise für gefährlich erachteten Stellen der Schrift in Auszügen mittelst der Anklage zu größerer Publicität gebracht, sondern hinzugefügt: Das Buch sei erschienen „in einer Zeit, wo die Volksbewegungen zu einem gewaltsamen Umsturz zwar niedergeworfen sind, wo aber die feindlichen Mächte jeder Zeit bereit sind, den Kampf wieder aufzunehmen. Es ist auch nur zu klar, daß der niedergeworfene Feind innerlich nicht besiegt ist, daß **wir** jeden Augenblick bereit sein müssen, zu einem Kampf auf Leben und Tod mit den Feinden der Staatsordnung einzutreten.“ Er hat ferner am Schlusse des Anklagevortrags den Richtern zugerufen (was allerdings als Beleg des in den Entscheidungsgründen enthaltenen Ausspruchs von der noch herrschenden Begriffsverwirrung dienen kann, denn vor dem Jahre 1848 würde ein Anwalt solche Drohung in öffentlicher Gerichtsverhandlung schwerlich auszusprechen gewagt haben): „Sie werden erkennen, daß die Regierung eine solche Schreibart nicht dulden kann, ohne ihren eigenen Bestand zu gefährden, und erkennen, daß sie zur **Selbsthülfe** gedrängt werden müßte, wenn sie den erwarteten Schutz bei den Gerichten nicht fände.“ Einem solchen vor dem Organe der Staatsgewalt abgelegten Bekenntnisse über den Zustand Deutschlands, über die möglich größte Nähe eines Kampfes auf Leben und Tod (während der Angeklagte nur Bewegungen in fernerer Zukunft angedeutet hat), über die Nöthigung, zu gesetz- und verfassungswidrigen Mitteln zu greifen, ließe sich die Gefährlichkeit beimessen, daß es geeignet sei, das Vertrauen zu dem

Digitized by Google

jetzigen grundgesetzlichen Zustand, die Hoffnung auf sein gedeihliches Fortbestehen und seine gesunde Entwickelung zu erschüttern, zu gewaltsamen Unternehmungen aufzumuntern; obwohl klar vorliegt, daß der Staatsanwalt nicht solche Folgen hervorzubringen, sondern nur auf die Ueberzeugung des Gerichts einzuwirken beabsichtigt hat.

Nachdem mittelst der angegebenen Operationen die Entscheidungsgründe so weit gediehen sind, die Schrift des Angeklagten als gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet, und wenn auch nicht aufreizend, doch „zur Aufreizung geeignet" zu bezeichnen, bleibt noch die Frage wegen des Dolus, der verbrecherischen Absicht des Angeklagten übrig. Die Entscheidungsgründe verkennen nicht, daß nach dem Gesetze vom 5. Februar 1851 der Beweis erforderlich ist, daß der Verfasser in der Absicht, gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, die Schrift verfaßt oder veröffentlicht habe, sowie ferner, daß dieser Beweis durch die angenommene Gefährlichkeit noch nicht gegeben ist, sondern einer besonderen Operation bedarf.

Dieser Beweis wird nun mittelst folgender Worte gefunden: „Der Angeklagte steht auf einer so hohen Stufe der Bildung und Einsicht, daß er über die staatsgefährliche Wirkung seiner Schrift klar sein mußte; wenn er nun in diesem Bewußtsein geschrieben und seine Schrift verbreitet hat, so folgt schon hieraus, daß es sein Wille und seine Absicht war, gegen die bestehende Ordnung zu wirken." Wenn wir diese freilich nicht sehr präcisen Worte recht verstehen, so soll durch selbige gesagt werden: Bei der hohen Stufe der Bildung und Einsicht, auf welcher der Verfasser steht, konnte ihm die Gefährlichkeit seiner Schrift, daß nämlich durch die Schrift viele Leser gegen die constitutionelle Monarchie aufgereizt werden müssen, nicht entgehen; hat er dieses eingesehen, so hat er auch gegen die constitutionelle Monarchie aufreizen wollen. In diesem Satze liegen zwei unrichtige Schlüsse; daraus, daß der Verfasser befähigt ist, einzusehen, folgt noch nicht, daß er eingesehen hat; und wenn er die Gefährlichkeit seiner Schrift auch eingesehen hätte: so folgt daraus nicht, daß er die nachtheiligen Erfolge, deren Möglichkeit ihm nicht entging, herbeizuführen beabsichtigte. Hier ist offenbar der den Rechtsgelehrten meistens sehr geläufige Unterschied zwischen culpa und dolus übersehen; es ist die Bedingung jedes Verschuldens, die Zurechenbarkeit, mit einem Beweisgrunde des Dolus verwechselt. Es ist gewiß nicht zu leugnen, daß durch Luthers Reformation Karlstadt und Münzer und viele andere Schwärmer angeregt worden sind, daß der

Digitized by Google

Ausbruch des Bauernkrieges, wo auch sonst immer die eigentlichen Ursachen des Uebels lagen, durch die Aufregung, welche die Reformation hervorbrachte, mit veranlaßt worden. Luther stand auf einer so hohen Stufe der Bildung und Einsicht, daß er die Möglichkeit solcher Folgen hätte einsehen müssen; ja noch mehr, er hat sie eingesehen, er bekennt selbst wiederholt, daß die Gefährlichkeit seiner Handlungen seiner Einsicht nicht entgangen, daß er aber ungeachtet aller möglichen nachtheiligen Folgen mit der Wahrheit nicht habe zurückhalten wollen. Hat nun Luther Karlstadts und Münzers und ihrer Anhänger Gewaltthaten, hat er den Bauernkrieg hervorzurufen beabsichtigt, zu demselben aufgereizt und aufreizen wollen? Ein Jäger, der gebildet, einsichtsvoll und besonnen genug ist, um die Gefährlichkeit seiner Handlung einzusehen, schießt gleichwohl seine Büchse in den Wald hinein; wenn er durch den Schuß Jemand tödtet oder verwundet, so hat er es absichtlich gethan, diesen Erfolg gewollt; hat er Niemand getroffen, so hat er sich doch eines Versuches der Tödtung schuldig gemacht. — Der Entscheidungsgrund ist gleichwohl an sich nicht unrichtig, nicht unzutreffend, er ist lediglich nicht ausreichend. Soll Jemand wegen absichtlicher Aufreizung schuldig erkannt werden, so muß allerdings vorliegen, er sei fähig gewesen, zu erkennen, daß seine Handlung in Anderen die Wirkung einer Reizung hervorbringen könne; aber damit ist noch nicht gegeben, daß er diese Wirkung bedacht, noch weniger, daß er selbige habe hervorbringen wollen. **A non posse ad non esse valet consequentia; a posse ad esse non valet consequentia.** Die Art und Weise, wie die Majorität den Dolus nachweisen will, ist nicht bloß eine unjuristische und unlogische zu nennen, sie würde gefährlich für die Strafrechtspflege werden, wenn sie jemals Nachahmung finden könnte.

Die Majorität hat aber, nach ihrer Ansicht zum Ueberflusse, noch einen Grund für den Dolus des Angeklagten, also lautend: „Er hat aber auch, daß er mit Absicht handle, in der Vorrede und in einzelnen oben hervorgehobenen Stellen seiner Schrift bestimmt genug ausgesprochen, indem er zum Vertrauen auf den Sieg der der Verfassung feindlichen Elemente ermahnt hat." Wir zweifeln nicht im Geringsten, daß der Verfasser mit Absicht gehandelt habe; wie aber daraus folgen kann, daß er die Absicht gehabt, aufzureizen, den Artikel 630 zu übertreten, ist uns unbegreiflich und in den sonst so ausführlichen Entscheidungsgründen nicht angegeben.

Aus dem Gutachten der Göttinger Facultät, in Verbindung mit

Digitized by Google

der dissentirenden Stimme ihres eigenen Collegen hätte die Majorität entnehmen können und müssen, daß wenn sie durch ihre Methode auch eine feindliche Richtung der Schrift gegen die constitutionelle Monarchie entdeckt hatte, die Absicht der Aufreizung aus der Schrift sich wenigstens nicht mit solcher Evidenz ergebe, daß eine Berufung auf die Bildung und Einsicht des Verfassers und auf das Dasein einer Absicht überhaupt zum Beweise derselben ausreiche. Für die Frage, ob der erforderliche Dolus vorhanden, ist in den meisten Fällen die vita ante acta des Angeklagten, sowie seine eigene Erklärung über den von ihm beabsichtigten Erfolg von Wichtigkeit, aber die Majorität hat diese Umstände in den Entscheidungsgründen gänzlich unbeachtet gelassen, und die eigenen Erklärungen des Angeklagten, daß er nur eine Tendenz der Zeit und Geschichte geschildert, daß die Schrift nicht in einer persönlichen politischen Tendenz geschrieben sei, daß er nur von demokratischen Einrichtungen, nicht Regierungsformen rede, daß nach seiner Ueberzeugung die constitutionelle Staatsform, wie sie in England besteht, die vorzüglichste von allen sei, auch nicht der geringsten Erwähnung gewürdigt. Man möchte fast glauben, daß die Majorität bei Findung des Erkenntnisses zu sehr die Schrift als ein Ding an sich und nicht als eine Handlung des Angeklagten ins Auge gefaßt, und irrthümlich auf den Standpunkt gerathen sei, als liege ihr ob, über den Werth oder Unwerth der Schrift, über ihre Gefährlichkeit, und nicht über ein angebliches Verbrechen des Professor Gervinus zu urtheilen.

Die Entscheidungsgründe bieten außer in den von uns hervorgehobenen Punkten noch manche Aeußerungen dar, deren Unrichtigkeit sich leicht nachweisen ließe. Es ist aber nicht unsere Absicht gewesen, die Entscheidungsgründe, als solche, einer Kritik zu unterwerfen, sondern zur Aufklärung der Thatsache beizutragen, wie die Majorität des Hofgerichts zu dem Resultate einer Verurtheilung hat gelangen können. Zu solcher Aufklärung möchte besonders dienlich sein, die Entscheidungsgründe dem Gutachten der Göttinger Juristenfacultät gegenüber zu halten. In diesem Gutachten werden zunächst die gesetzlichen Bestimmungen, auf deren Anwendung der Staatsanwalt angetragen, hervorgehoben und interpretirt; es werden die einzelnen Erfordernisse des Thatbestandes der in Frage stehenden Verbrechen in unverrücktem Hinblicke auf die gesetzlichen Bestimmungen hervorgehoben; und nachdem solchergestalt die für die Beurtheilung der Anklage in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätze festgestellt sind, wird zur Anwen-

Digitized by Google

dung derselben auf die Schrift und deren Herausgabe geschritten und es wird untersucht, ob die einzelnen zum Thatbestand der beiden Verbrechen erforderlichen Momente in der Handlung des Angeklagten zu finden. Bei dieser Untersuchung werden auch einzelne Stellen der Schrift, namentlich die von dem Staatsanwalte bezeichneten hervorgehoben, aber es wird stets auf den Zusammenhang derselben mit dem durch die ganze Schrift hindurchgehenden Grundgedanken wie mit anderen Stellen hingewiesen; es wird mit Beziehung auf die Anklageschrift vor der Vermischung nicht identischer Begriffe, vor der Verwechselung der Herrschaft demokratischer Principien im Staatsleben mit republikanischer Regierungsform, der Absolutie mit der Monarchie gewarnt. Bei Hinweisung auf die wissenschaftliche Form der Schrift wird namentlich bemerkt, daß die Sprache, selbst wo harte Urtheile und einschneidende Verwahrungen vorgetragen werden, nicht die Gränze überschreite, welche die Beurtheilung, sie sei eine richtige oder irrige, eine billige oder unbillige, von der auf Gefühlserregung und Willensbestimmung berechneten Aufreizung trenne. Mit einer zu Tage liegenden Unparteilichkeit und Unbefangenheit der Beurtheilung, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Klarheit, mit logischer Schärfe und Consequenz wird nachgewiesen: daß in der Schrift kein Angriff auf die constitutionelle Monarchie enthalten ist, wie er für den objectiven Thatbestand des fraglichen Verbrechens nach der gesetzlichen Bestimmung erfordert wird; daß nach den Worten und dem Geiste des Gesetzes die Verbreitung von Meinungen und Ueberzeugungen, wie sie der Angeklagte durch seine Schrift bezweckt, nicht unter den Begriff der Aufreizung fallen kann; daß überdies die Persönlichkeit des Verfassers, die Form der Schrift und die von dem Angeklagten selbst angegebenen Motive der Veröffentlichung der Annahme einer auf Aufreizung gerichteten Absicht entgegenstehen.

Hätte die Majorität des Hofgerichts denselben Weg der Betrachtung gewählt, wie die Juristenfacultät; hätte sie zunächst und vor Allem die gesetzliche Bestimmung ins Auge gefaßt und unverrückt festgehalten: so hätte sie nimmermehr zu einem andern Resultate, als zu dem gänzlicher Freisprechung kommen können, und sie würde selbst für die Freisprechung wegen Aufforderung zum Hochverrath einen anderen Entscheidungsgrund gefunden haben. Sie hat sich offenbar bei der Beurtheilung der Sache in Schwierigkeiten verwickelt, welche sie nicht hat überwältigen können; sie hat eine bestimmte practisch-politische Tendenz gesucht, welche nicht zu finden war; sie hat es darauf angelegt,

Digitized by Google

einen politischen Parteistandpunkt des Angeklagten auf jeden Fall auszumitteln, welcher unseres Erachtens aus der Schrift sich nicht ermitteln läßt, und über welchen man, wenn man bloß diese Schrift vor Augen hat, der allerverschiedensten Meinung sein kann. Solchergestalt hat die Majorität die richtigen Gesichtspunkte verfehlt, ist von dem rechten Wege der Urtheilsfindung abgekommen, und in Folge dessen von einem Mißverständnisse in das andere, einem Fehlschluß in den andern gerathen. Die Ungewöhnlichkeit und die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Rechtsfalles, die Schwierigkeit, nicht nur die Schrift zu beurtheilen, sondern selbst dem Gedankengange des Verfassers zu folgen, die Art und Weise, wie der Staatsanwalt seinen Angriff geleitet hat, die Vorspiegelung drohender Gefahren mögen zur Entschuldigung gereichen können; aber der Freund des Rechts und der Wissenschaft muß tief beklagen, daß ein solches Urtheil hat gesprochen werden können.

Digitized by Google

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.

Digitized by Google

Digitized by Google